

Rücksendung bitte bis 30.09.2024 an:

mosbach:aktiv e.V.
Erntefestorganisation
Hauptstraße 49
74821 Mosbach

oder am besten per E-Mail (als Scan) an: **holger.schwing@mosbach-aktiv.de**

Der Antrag ist auszufüllen, wenn sich die Freifläche vor Ihrem Betrieb auf der Marktfläche des gem. § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als Markt genehmigten Kurpfälzer Erntefest befindet oder Sie Interessen bekundet haben, einen Verkaufsstand oder einen Bewirtungsstand zu betreiben.

Antragsteller/Rechnungsadresse

Vor-/Nachname

Firmenbezeichnung

Straße + Haus-Nr.

PLZ + Ort

eMail-Adresse

Telefon/Mobil

Standantrag Erntefest 2024 am Sonntag, den 06.10. (entsprechendes bitte ankreuzen und vollständig ausfüllen)

- Öffnung eines Verkaufstandes / einer Bewirtung auf dem Kurpfälzer Erntefest 2024
- Freihaltung der Fläche vor dem Geschäft

(So. 06.10.24, Standöffnung von 12-18 Uhr)

1. Adresse Geschäft/Verkaufsstand

2. Art und Größe des Verkaufstandes / der Bewirtung

Wir werden folgende Produkte / Dienstleistungen bzw. Speisen und Getränke anbieten
(Bitte genaue Beschreibung Ihrer Produkte und Angebotspalette. Ohne diese Angaben kann keine Genehmigung erfolgen)

Produkte: _____

Ausmaße des Standes (Standbreite / -tiefe, Bewirtungsfläche usw. / bitte fertigen Sie nach Möglichkeit von Ihrem Stand / Ihrer Bewirtung in der Anlage dieses Antrags eine Skizze an. Dies ist besonders wichtig, damit wir an neuralgischen Stellen die Durchfahrtsbreite für den Rettungsdienst prüfen können.)

Standbreite: _____m Tiefe: _____m

Kosten: Bis 3 m Standbreite: 50,00 Euro, über 3 m Standbreite 75,00 Euro zzgl. MwSt.

1. Zahlungsweise

Die Rechnung (Standgenehmigung), welche aufgrund dieses Antrags von **mosbach:aktiv** gestellt wird, ist nach Erhalt der Rechnung auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

2. Allgemeine Information

Wir sind ausdrücklich darüber informiert, dass sich dieser Antrag und die uns daraus erteilte Genehmigung nur auf die zugewiesene Fläche bezieht. Der Veranstalter (**mosbach:aktiv e.V.**) wird die Einhaltung der Standplätze und Ausschankgenehmigungen überprüfen bzw. durch Beauftragte überprüfen lassen. Uns ist weiter bekannt, dass für den Fall, dass gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen wird, die Genehmigung jederzeit und ohne Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages entzogen werden kann.

Im Besonderen ist darauf zu achten, dass ohne eine schriftliche Ausschankgenehmigung von **mosbach:aktiv** am Kurpfälzer Erntefest keine Straßenbewirtung stattfinden darf. Dies gilt auch für den Ausschank auf privaten Grundstücken und ist nicht auf öffentliche Verkehrsflächen beschränkt. Bestehende Ausschankgenehmigungen der Stadt Mosbach gelten nicht für das Erntefest.

Die Genehmigung wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt. Ohne Genehmigung sind Sie nicht berechtigt, Ihren Stand aufzubauen und zu betreiben. Das gleiche gilt für Warenauslagen vor den Geschäften. Da auch **mosbach:aktiv** die Standgenehmigungen für die Bewirtung der Verwaltung der Stadt Mosbach melden muss, damit diese gem. § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 überhaupt genehmigt werden können, muss fristgerecht bezahlt werden.

Des Weiteren sind für Bewirtschaftungsstände folgende Auflagen nach §12 Abs. 3 des Gaststättengesetzes zu beachten:

1. An sämtlichen Wirtschaftsbetrieben sind ausreichend Abfallbehälter bereitzustellen. Der gesamte Abfall aus dem Betrieb ist auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Einweggeschirr ist verboten! Es darf nur mit Mehrweggeschirr, Pfand und Pfandmarken für Flaschen, Gläser und Geschirr gearbeitet werden. Zuwiderhandlungen werden mit einer Zusatzabgabe in Höhe der eigentlichen Standgebühr belegt.
2. Fleisch- und Wurstwaren dürfen nur in auswaschbaren Behältnissen und gekühlt aufbewahrt werden.
3. Zu den Imbisswaren sind Servietten zu reichen.
4. An jedem Wirtschaftsbetrieb ist ein Schild mit dem Namen des Betreibers anzubringen. Ferner sind die Preise für Speisen und Getränke gut sichtbar anzuschlagen.
5. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bzgl. Aufenthaltes von Jugendlichen in Gaststättenbetrieben sowie über das Verabreichen von alkoholischen Getränken an Jugendliche sind zu beachten.
6. Sämtliche Standplätze sind während des Festes sauber zu halten und in sauberem Zustand wieder zu verlassen. Der anfallende Müll muss daher vom Standbetreiber selbst auf eigene Kosten entsorgt werden.
7. Aus Sicherheitsgründen ist stets eine ausreichende Durchfahrtsbreite mit mind. 3,50 Meter Breite, auch im Lichtraum, für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Im Straßenraum abgestelltes Mobiliar ist nach Betriebsschluss zu entfernen.
8. Erforderlich werdenden Weisungen der Polizei, der Beauftragten der Stadt und Mosbach Aktiv e.V. oder der Feuerwehr sind unbedingt Folge zu leisten.
9. Für gasbetriebene Geräte muss nachweislich eine gültige Gasprüfung vorliegen (z.B. von Firma Mack, Dallau). Der Nachweis muss jederzeit in schriftlicher Form dem Veranstalter, dem Ordnungsamt, dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr vorgelegt werden können. Zudem muss für jedes Gerät ein entsprechend zugelassener Feuerlöscher vor Ort sein. Ohne vorherige gesonderte Genehmigung ist die Verwendung von Stromgeneratoren auf dem Festgelände untersagt. Verstöße gegen diese Vorschrift führen zur sofortigen Stilllegung dieser Geräte. Der Veranstalter haftet nicht für Umsatzausfälle, die durch Nichteinhaltung dieses Hinweises entstehen.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift